

wölben vor sich nehmen und mit Fleiß inventiren, die wichtigern bezeichnen und an Orte legen, wo sie wiederzufinden sind.

In der Kanzlei soll man des Tags still sein, einander in den Geschäften nicht stören, Singen, Saitenspiel u. dgl. soll vor dem Abendmahl nicht gebraucht werden. Der Kurfürst will seinem Marschall auf Ansuchen des Kanzlers befehlen, wie es mit den Uebertretern dieses Befehls gehalten werden soll.

Die Kanzlei soll stets zugehalten und Niemand der Eintritt gestattet werden, der nicht hineingehört, will aber Jemand mit dem Kanzler sprechen, den soll er im Rathsstüblein anhören.“

Hiermit stimmt die Kanzleiordnung des Kurfürsten August vom 30. Novbr. 1553 völlig überein. Ausführlicher ist dessen Kanzleiordnung vom 21. März 1556. Sie enthält viele Bestimmungen materieller Art über die Geschäftsbehandlung, auch über das Kammer-Secretairamt. Die Sitzungen sollen von Ostern bis Michaelis von 6 — 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> früh, von Michael von 7 — 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, Nachmittags von 1 — 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> stattfinden. Ueber die Abstimmungen wird vorgeschrieben, daß der Kanzler zuletzt stimmt, „wenn die Stimmen gleich sind oder ein Rath Bedenken hat“, soll die Sache dem Kurfürsten durch den Kanzler vorgetragen werden. Die Abstimmenden sollen sich kurz fassen und wer „nichts Neues weiß, das der Sache dienstlich, soll sich der Andern Meinung mit kurzen Worten gefallen lassen.“

Eine Kanzleiordnung vom 17. April 1577 wiederholt die Bestimmungen der Kanzleiordnung vom Jahre 1556. Nachträglich dazu verordnete Kurfürst August noch unter dem 25. Juli 1578, „die Secretaire und Schreiber sollten keine Briefe annehmen und in die Rathsstube überantworten, sie hätten denn alsbald darauf verzeichnet, an welchem Tage sie eingekommen, nach Ablefung dieselben registriren und das Argument jeden Briefes und an welchem Tag derselbe datirt summarie ausziehen“. Diese Auszüge sollten monatlich dem Kurfürsten zugestellt werden, eine Anordnung, welche durch